



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 22. September 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Johann-Sebastian-Bach-Str. 45, Sitzungssaal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Rüsselsheim Blatt 14645, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 71,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Rüsselsheim	6	307/18	Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 92	1381
	Rüsselsheim	6	307/13	Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 92	443
	Rüsselsheim	6	307/15	Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 92	99

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG rechts sowie einem Kellerraum im KG Nr. 7 des Aufteilungsplanes
Miteigentumsanteil ist das Sondereigentum an den PKW-Stellplätzen Nr. 10 und 11 zugeordnet

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 240.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (ab 5 Zimmer)

Der Versteigerungstermin vom 28.07.2025 wird gemäß § 43 ZVG vertagt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **021366501077**.

Öhl
Rechtspfleger